

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Martin Hess, Martin Hohmann, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Für die Übernahme des Amtes des Bundesministers ist das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit gesetzlich nicht geregelt. Insofern könnte der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers auch einen Bundesminister ohne deutsche Staatsangehörigkeit zum Bundesminister ernennen.

Ebenfalls gesetzlich nicht geregelt ist das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit für das Amt des Bundeskanzlers. Teile der Literatur gehen zwar davon aus, dass § 15 BWahlG analog auf den Bundeskanzler anwendbar ist. Jedoch ist diese Rechtsauffassung zumindest angreifbar mit Blick auf die Tatsache, dass der Bundeskanzler nicht Mitglied des Bundestages sein muss und es fraglich erscheinen könnte, ob die für eine Analogie erforderliche vergleichbare Interessenlage vorliegt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die bezüglich dieser Rechtsfrage Klarheit bringen könnte, liegt nicht vor, so dass auch hier die Möglichkeit besteht, dass ein Bundeskanzler gewählt wird, der nicht deutscher Staatsangehöriger im Sinne von Art. 116 GG ist.

Es existiert zudem auch keine gesetzliche Regelung, wonach ein Bundeskanzler und ein Bundesminister in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben, um gewählt bzw. ernannt werden zu dürfen. Dies verschärft den obigen Befund nochmals.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems sollen die generellen Voraussetzungen der Wählbarkeit, also die Deutscheigenschaft nach Art. 116 GG und das Wahlrecht zum Bundestag nach den §§ 12 f. BWahlG, auf die Wahl des Bundeskanzlers und auf die Ernennung der Bundesminister gesetzlich ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Gleichzeitig sollen beide Ämter nur von Personen besetzt werden dürfen, die mindestens 20 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz gehabt hatten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 63 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und mindestens seit 20 Jahren seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.“
2. Dem Artikel 64 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zum Bundesminister darf nur ernannt werden, wer Deutscher ist, das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und seit mindestens 20 Jahren seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist es, zum einen Rechtsklarheit zu schaffen und zum anderen sicherzustellen, dass der Bundeskanzler und die Bundesminister die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Insofern dient der vorliegende Gesetzesentwurf dem Schutz deutscher Staatlichkeit. Mit der Anknüpfung an die Regelung über den Hauptwohnsitz soll garantiert werden, dass das Amt des Bundeskanzlers und das Amt des Bundesministers nur von einer Person ausgeübt wird, die ihren Hauptwohnsitz für einen beträchtlichen Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland hat. Das Amt des Bundeskanzlers ist das machtvollste Staatsamt, gefolgt vom Bundesministeramt. Beide Ämter sollten daher nur von Personen ausgeübt werden, die die Bundesrepublik Deutschland, deren Bevölkerung sowie die kulturellen, gesellschaftlichen und historischen Besonderheiten kennen, was nur gegeben ist, wenn die betroffene Person tatsächlich ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die generellen Voraussetzungen der Wählbarkeit, also die Deutscheineigenschaft nach Art. 116 GG und das Wahlrecht zum Bundestag nach den §§ 12 f. BWahlG, sollen auf die Wahl des Bundeskanzlers und auf die Ernennung der Bundesminister ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Gleichzeitig sollen beide Ämter nur von Personen besetzt werden dürfen, die mindestens zwanzig Jahre in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz gehabt hatten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzesentwurf hinsichtlich der Änderung des Grundgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der vorliegende Entwurf würde in erster Linie für Rechtsklarheit sorgen. Die fehlende gesetzliche Regelung in Bezug auf die Wählbarkeit des Bundeskanzlers und in Bezug auf die Voraussetzungen der Ernennung zum Bundesminister sind auch mit Blick auf die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland fragwürdig und sind daher entsprechend dem vorliegenden Entwurf in das Grundgesetz einzufügen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes):

Nummer 1.:

Die Regelung bestimmt, dass als Bundeskanzler nur wählbar ist, wer Deutscher ist, das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und seit mindestens zwanzig Jahren seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nummer 2.:

Zum Bundesminister darf nach der Vorschrift nur ernannt werden, wer Deutscher ist, das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und seit mindestens zwanzig Jahren seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

